

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1932

Nr. 52

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 29. Juli 1932..... S. 389
Berichtigung..... S. 389

Zu Teil II Nr. 19, ausgegeben am 26. Juli 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Zu Teil II Nr. 20, ausgegeben am 30. Juli 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 19. Juli 1932.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 29. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 sind alle öffentlichen politischen Versammlungen verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen, die zu politischen Zwecken oder von politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 22. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 385) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 auch alle politischen Versammlungen unter freiem Himmel, die in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden sollen, verboten sind.

§ 3

Wer eine Versammlung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten ist, veranstaltet, leitet, in ihr als Redner auftritt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Juli 1932 in Kraft.

Reudeck, den 29. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Berichtigung

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 357) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 1 Ziffer 1 der Verordnung muß es statt „Wilsnhofen“ „Wilschhofen“ heißen.
2. In Ziffer 2 des § 1 sind die Worte „dem Amtsgerichtsbezirk Kassel“ durch die Worte „dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Kasil“ zu ersetzen.
3. In Ziffer 3 ist hinter dem Wort „Kulmbach“ ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen „Marktredwitz“.

Berlin, den 26. Juli 1932.

Der Reichskommissar für die Osthilfe

In Vertretung des Ministerialdirektors
Nökel